

1. Beleidigungen und Verleumdungen gemäß Abs. 1 sind **Verfehlungen**, die von den gesellschaftlichen Gerichten zu beraten und zu entscheiden sind (§3 der LDVO zum EGStGB/StPO, § 29 SchKO, § 30 KKO).

Die **Absätze 2 und 3** enthalten die Voraussetzungen, unter denen bei schwerwiegenden Beleidigungen und Verleumdungen die Tat zum **Vergehen** wird. Zur Abgrenzung der Verfehlungen von den Vergehen (Abs. 2) vgl. § 3 Anm. 2 bis 4.

2. Der Umstand, daß sich der Täter schon einmal wegen einer Beleidigung oder Verleumdung, sei es als Verfehlung oder als Vergehen, vor einem gesellschaftlichen oder staatlichen Gericht zu verantworten hatte, schließt nicht aus, die neue Beleidigung als Verfehlung zu behandeln. Richtet sich jedoch die neue Beleidigung oder Verleumdung gegen denselben Bürger, kann ihrem Inhalt nach darin eine schwerwiegende Verletzung der Rechte des Geschädigten liegen. Ebenso kann sich in der Wiederholung ein solches Maß von Uneinsichtigkeit und gemeinschaftsstörender Hartnäckigkeit objektivieren, daß von der Persönlichkeit des Täters her die Tat als schwerwiegende Verletzung der zwischenmenschlichen Beziehungen zu beurteilen ist und als Vergehen verfolgt wird.³⁴

3. **Absatz 3** schützt Bürger vor Beleidigungen oder Verleumdungen in der Öffentlichkeit wegen ihrer

- staatlichen Tätigkeit
- gesellschaftlichen Tätigkeit
- Zugehörigkeit zu einem staatlichen oder gesellschaftlichen Organ oder einer gesellschaftlichen Organisation (vgl. § 214 Anm. 2).

4. Die Verfolgung einer Beleidigung oder Verleumdung entsprechend der Tatbestandsalternativen des Abs. 3 ist nur möglich, wenn die Handlung in der Öffentlichkeit vorgenommen wurde. **Öffentlichkeit** liegt vor, wenn die ehrverletzenden Bekundungen vorgenommen werden:

a) mündlich in öffentlichen, staatlichen oder gesellschaftlichen Dienststellen, Be-

trieben oder Genossenschaften oder diesen schriftlich zugeleitet werden, unabhängig davon, ob sie dabei mehreren Personen oder nur einer einzigen Person zur Kenntnis gelangen. Sie ist z. B. auch bei Post an Leiter von Einrichtungen oder Institutionen — wegen des dort bestehenden Geschäftsablaufs — gegeben,

- b) an Orten oder in einer Weise¹, daß sie einem unbestimmten Personenkreis zugänglich sind (hierzu gehören Äußerungen in Gaststätten, auf Straßen und Plätzen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und ähnlichen Örtlichkeiten, aber auch in privaten Räumlichkeiten gemachte ehrverletzende Äußerungen, die bewußt in einer Weise vorgenommen werden, daß sie von einem unbestimmten Personenkreis außerhalb der Wohnung aufgenommen werden können z. B. mit großer Lautstärke, bei offenstehenden Fenstern, Türen oder auf andere Weise), unabhängig davon, ob die Äußerungen dem unbestimmten Personenkreis tatsächlich zugingen (Urteil des BG Neubrandenburg vom 28.9.1969/1 BSB 20/69).
- c) in Versammlungen oder sonstigen Zusammenkünften — auch in Wohnungen — auch bei bestimmbarem oder geschlossenem Personenkreis, sofern sie außerhalb der familiären oder privaten Sphäre liegen. Hier ist vor allem an Versammlungen mit einem geschlossenen Personenkreis zu denken, wie Betriebs- oder sonstige berufsbedingte Versammlungen oder Vereinszusammenkünfte, aber auch Hausversammlungen gehören hierzu (OG-Urteil vom 4. 4. 1975/1 a Zst 6/75).
- d) in sogenannten Kettenbriefen oder wenn die Briefe mit herabwürdigendem Inhalt an mehrere Adressaten gesendet werden, sobald die Briefe zur Versendung an den Adressaten aufgegeben sind.

Öffentlichkeit ist nicht gegeben, wenn zum Adressaten enge Beziehungen bestehen, wie zwischen Ehegatten, Geschwistern und in gerader Linie verwandten Personen oder solchen, die durch Annahme an Kindes